



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung  
allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein und des  
Kommunalprüfungsgesetzes**

**Federführend ist das Innenministerium**

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein und des Kommunalprüfungsgesetzes**

#### **A. Problem**

Nach § 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) haben die beteiligten Körperschaften zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die über die Grenzen von Gemeinden, Ämtern und Kreisen hinauswirken, zusammenzuarbeiten. Der gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen neben den kommunal-verfassungsrechtlich geordneten Formen der kommunalen Zusammenarbeit auch Zweckverbände, gemeinsame Kommunalunternehmen, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und Verwaltungsgemeinschaften.

Bei den Aufgaben, die die Landrätinnen und Landräte als allgemeine untere Landesbehörden wahrnehmen, handelt es sich nicht um kommunale Aufgaben, sodass insoweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit als Ermächtigung für Kooperationen nicht in Betracht kommt. Auch das **Gesetz über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein (GuLb)** gibt den Landrätinnen und Landräten als unteren Landesbehörden nicht die Möglichkeit, über die Kreisgrenzen hinaus mit anderen Behörden zusammenzuarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit erscheint aber sinnvoll und wird seitens der Kommunen wie auch des Landesrechnungshofes eingefordert. Beispiel dafür ist die zurzeit fehlende Möglichkeit der Kreise, technische Prüferinnen und Prüfer der kreisfreien Städte für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Absprache mit den Städten in Anspruch zu nehmen.

#### **B. Lösung**

Durch die Einfügung eines Absatzes 2 in § 4 GuLb wird den Landrätinnen und Landräten als unteren Landesbehörden die Möglichkeit eingeräumt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kreisen aber auch mit Ämtern und Gemeinden, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Kreisgebiets, zusammenzuarbeiten. § 14 b des Kommunalprüfungsgesetzes als spezialgesetzliche Grundlage für überörtliche Prüfungen in kreisübergreifender Kooperation ist damit entbehrlich.

**C. Alternativen**

Verzicht auf eine Erweiterung der Zusammenarbeitsmöglichkeit der Landrätinnen und Landräte mit anderen kommunalen Behörden.

**D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

Die Umsetzung des Gesetzes verursacht weder zusätzliche Kosten noch zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Vielmehr schafft das Gesetz neue Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis und wirkt sich damit entsprechend der regelmäßigen Zielsetzung von Kooperationen auch aufwands- und kostenmindernd aus. Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

**E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung**

Der Gesetzentwurf wurde dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 20. Juni 2010 zugeleitet.

**F. Federführung**

Federführend ist das Innenministerium.

**Gesetz zur Änderung  
des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in  
Schleswig-Holstein  
und  
des Kommunalprüfungsgesetzes**

**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landes-  
behörden in Schleswig-Holstein**

Das Gesetz über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Die Landrätin oder der Landrat kann mit anderen Kreisen, mit Gemeinden oder mit Ämtern durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass sie oder er zur Durchführung der Aufgaben der allgemeinen unteren Landesbehörde die Verwaltung der oder des anderen Beteiligten in Anspruch nimmt. Die Rechte und Pflichten als zuständige Behörde bleiben davon unberührt. Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Zustimmung des Kreistages.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes**

Das Kommunalprüfungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 310), wird wie folgt geändert:

§ 14 b wird gestrichen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Klaus Schlie  
Innenminister

## **Begründung**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein)**

Kreise und kreisfreie Städte sind aufgefordert, die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Verwaltungen auch im Wege der kommunalen Zusammenarbeit weiter zu verbessern. Bei den Aufgaben, die die Landrätinnen und Landräte als allgemeine untere Landesbehörden wahrnehmen, handelt es sich nicht um kommunale Aufgaben, sodass insoweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit als Ermächtigung für Kooperationen nicht in Betracht kommt. Mit der vorliegenden Änderung des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein (GuLb) soll daher eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden, die sich eng an der Regelung des § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit orientiert. Den Landrätinnen und Landräten wird es damit ermöglicht, künftig Aufgaben einer allgemeinen unteren Landesbehörde im Rahmen von Kooperationen wahrzunehmen und dabei die Verwaltungen von anderen Kreisen oder von Gemeinden oder Ämtern in Anspruch zu nehmen. Die Aufgabenträgerschaft des Landes und die Verantwortlichkeit der Landrätin oder des Landrats für die Aufgabenerledigung (§ 2 Abs. 1 GuLb) bleiben dabei unberührt. Beispiel dafür ist die Möglichkeit, für Prüfungsaufgaben im Rahmen der überörtlichen Prüfung technische Prüferinnen und Prüfer und deren Know How aus den kreisfreien Städten in Anspruch zu nehmen.

Der von der Landrätin oder dem Landrat vereinbarte öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Zustimmung des Kreistags. Dieser Zustimmungsvorbehalt trägt dem Umstand Rechnung, dass die personelle und sachliche Ausstattung der allgemeinen unteren Landesbehörde nach § 5 Abs. 1 GuLb dem Kreis obliegt. Bei den kommunalen Kooperationspartnern ergibt sich die Zuständigkeit der Vertretungskörperschaften aus § 27 der Gemeindeordnung, § 22 der Kreisordnung oder § 10 der Amtsordnung.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes)**

§ 14 b des Kommunalprüfungsgesetzes ermächtigte die Landrätinnen und Landräte, die ihnen als allgemeine untere Landesbehörde zugewiesene Aufgabe der Prüfung nach § 3 Abs. 1; § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 12 Abs. 3 KPG auch im Wege kreisübergreifender Kooperationen wahrzunehmen. Durch Artikel 1 dieses Gesetzes wird nunmehr eine generelle Rechtsgrundlage für Kooperationen allgemeiner unterer Landesbehörden geschaffen. Die spezialgesetzliche Ermächtigung im Kommunalprüfungsgesetz ist damit entbehrlich und wird gestrichen.